Der Garantievertrag.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Fritz Lepère,

Referendar aus Driesen i. d. Neumark.

Breslau 1925.

S. Horwitz, Breslau 1, Ring 3.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Geh. Rat Professor Dr. Schott.

I. Von den Verträgen der Vertragsfreiheit und dem Vertragszwang.

Ausgehend von dem Prinzip der Vertragsfreiheit, § 305 B.G.B., gelangt man zur Feststellung dreier Arten von Verträgen:

1. Die typischen, geregelt §§ 433 f. B.G.B.,
2. die atypischen, die sich mit keiner der im bes. Teil der Schuldverhältnisse genannten Vertragsarten subsumieren lassen.
3. Die polytypischen: hier handelt es sich um Vertragsarten, die mehrere der in den §§ 433 ff. B.G.B. geregelten Rechtsinstitute in sich tragen.

II. Die historische Entwicklung des Garantievertrages.

Im römischen Recht, die promissio indemnitatis (vgl. L 8, § 1; D 16, 1). Die Römer sahen die p. i. nicht als Interzessionen, sondern als selbständige Verpflichtungen begründende Versprechen an. Man bediente sich hierbei der stipulatio — bezw. unter Abwesenden — des Mandats.

Später bezeichnete man die p. i. als Sammelbegriff aller ähnlichen Rechtsinstitute, so daß auf diesem Gebiete die größte Verwirrung herrschte. Im Gegensatz zur Theorie, die im 18./19. Jahrhundert den Garantievertrag vollkommen ignorierte, bediente sich die Praxis dessen jetzt mehr denn je.

Stammlers (a. a. O.) Definition grundlegend für die heutige Lehre vom Garantievertrag, vgl. R.G. § 90, 415 ff.

A. Das Wesen des Garantievertrages und seine Bedeutung.

I. Pflichten des Garanten.

a) Im allgemeinen.

Vertragsgegner, Garant und Garanticempfänger. An und für sich ist nur der Garant verpflichtet, infolge streng einseitiger

Natur des Vertrages. Nicht nur zukünftige Unternehmen zu sichern, kann Aufgabe des Garantievertrages sein, sondern er kann auch auf das Weiterbestehen bereits existierender Unternehmen gerichtet sein.

Haftung des Garanten auch für niederen Zufall und höhere Gewalt, da abstrakt und unbeschränkt. Das Unternehmen muß aber begonnen sein; objektive, ursprüngliche Unmöglichkeit und Unvermögen zeigen hier dieselben Wirkungen; Nichtigkeit des Vertrages gem. § 306 B.G.B.

b) Wann ist ein G.V. noch möglich?

Im allgemeinen darf der schädigende Erfolg noch nicht eingetreten sein, wenn aber beide Parteien gutgläubig, dann echter G.V. Wenn Garant Kenntnis hatte, dann nicht mehr möglich, fraglich ob ein anderer Vertrag gegeben ist.

Wenn Garantieempfänger bösgläubig, bleibt Garant haftbar, allerdings Anfechtbarkeit gemäß § 123 B.G.B., § 242 B.G.B.

Im Zweifel bezieht sich die Garantieübernahme nur auf die Vermögenseinbußen des Unternehmers, nicht auch auf einen Gewinn. Für die Feststellung des Schadens die Vorschriften des B.G.B. maßgebend, mit der Maßgabe, daß im Zweifel die Bestimmung des § 252, betr. des entgangenen Gewinns nicht anwendbar ist.

Garantieverträge im Sinne Oertmanns m. E. nicht möglich. Allenfalls zwischen Garanten und Gläubiger des Unternehmers.

c) Mehrere Garanten.

Abhängig voneinander. Garantiescheinliste; Garantiefonds. Haftung entsprechend der von ihnen gezeichneten Beträge; in demselben Verhältnis erweitert sich die Haftbarkeit der zahlungsfähigen Garanten für Zahlungsunfähigen.

Unabhängig voneinander; dann Gesamtschuldner im Sinne des § 421 f. B.G.B., da ihrer Verpflichtung ein und dasselbe Schuldverhältnis zugrunde liegt.

II. Rechte des Garanten.

Im Gegensatz zu seinen Pflichteu entstehen die Rechte des Garanten erst mit Beginn des zu garantierenden Unternehmens.

Das Anfechtungsrecht im Falle arglistiger Täuschung § 123 B.G.B.

Kein Recht auf Rechnungslegung.

Regreßrecht bei schlechter Geschäftsführung seitens des Garantieempfängers. Jeder vorsätzlich und fahrlässig entstandene Schaden ist zu ersetzen.

Regreßrecht gegen den Dritten — nicht auf Grund der negotiorum gestio — sondern der ungerechtfertigten Bereicherung.

B. Selbständigkeit des Garantievertrages.

Wenn auch der Garantievertrag in Anlehnung an andere Verträge eingegangen werden kann, so darf hierdurch keineswegs seine Selbständigkeit berührt werden. Die Verträge müssen eben äquivalent sein.

Im anderen Fall nicht zwei Verträge, sondern einer, bei dem durch die Nebenabrede des „Garantierens" eine schärfere Haftung eintritt.

C. Die dem Garantievertrag nahestehenden Vertragsarten.

Im Gegensatz zum Garanten tritt der Bürge als zweiter Schuldner auf, streng akzessorisch.

Der Schadlosbürge verspricht den Ersatz eines evtl. eintretenden Ausfalles.

Bei der kumulativen Schuldübernahme tritt der Versprechende neben den Hauptschuldner als Gesamtschuldner.

Beim Kreditauftrag zwei Stadien: nach Hingabe des Kredites: Bürgschaft, vorher finden die Bestimmungen über den Auftrag Anwendung.

D. Bedarf der Garantievertrag einer Form?

Das Bürgerliche Recht steht auf dem Prinzip der Formfreiheit.

Alle Formvorschriften daher Ausnahmevorschriften. Da nun der Garant eine eigene Verbindlichkeit übernimmt, fällt der G. V. unter die allgemeinen Bestimmungen, daher formlos.